

# Businesshaftpflicht-Versicherung temporär für Foto– und Filmproduktionen

## Für wen besteht Versicherungsschutz:

Versicherungsnehmer  
Mitarbeiter und freie Assistenten  
Alle vom Versicherungsnehmer gebuchten Subunternehmer wie Stylisten, Modelle, Darsteller etc.

**Dauer der Versicherung:** Dauer der Produktion max. 4 Wochen

## Versicherungsumfang:

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

**Versicherungssummen:** Siehe Übersicht Seite 3 und Versicherungsbedingungen.

## Immer mitversichert: Freie Mitarbeiter/Subunternehmerbeauftragung

Teil A Ziffer 4 der „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Bürobetrieben und freien Berufen (BBR Büro und freie Berufe)“ erhält folgenden Wortlaut:

Im Rahmen des Vertrages und der im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsbeschreibung ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung freier Mitarbeiter anlässlich der versicherten Foto- und Filmproduktionen mitversichert.

Mitversichert ist in diesem Zusammenhang auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der freien Mitarbeiter für Schäden Dritter, die sie im Auftrag für den Versicherungsnehmer verursachen. Versicherungsschutz für die genannten Personen besteht sofern der Schaden nicht über eine anderweitige Versicherung gedeckt ist (subsidiäre Deckung).

## Einmalbeiträge für Produktionen bis zu 4 Wochen Dauer inkl. 19% ges. Versicherungssteuer

bis zu Euro 250.000 Produktionskosten im Geltungsbereich

A) Geografisch Europa: Einmalbeitrag Euro 297,50

B) Geltungsbereich Weltweit ohne USA/Canada: Einmalbeitrag Euro 416,50

bis zu Euro 500.000 Produktionskosten im Geltungsbereich

C) Geografisch Europa: Einmalbeitrag Euro 446,25

D) Geltungsbereich Weltweit ohne USA/Canada: Einmalbeitrag Euro 624,75

**Optional Mitversicherbar Klausel „Bewegen fremder Kfz“** Einmalbeitrag Euro 416,50

## Optional mitversicherbare Klausel „Bewegen fremder KFZ“

### **Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für das Bewegen fremder Kraftfahrzeuge**

#### 1.1

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kraftfahrzeugen der Kunden des Versicherungsnehmers und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Bewegen dieser

Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück und/oder beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstücks aus Anlass der im Versicherungsschein genannten Tätigkeit.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung oder Vernichtung von Kfz, Anhängern, Arbeitsmaschinen (selbst fahrenden und nicht selbst fahrenden), Arbeits- und Anbaugeräten oder damit fest verbundenen Teilen, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder befunden haben.

#### 1.2

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und Kraftfahrzeug höchstens 50.000 Euro - maximal 100.000 Euro je Versicherungsjahr.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadensersatzleistung 10 %, mindestens 250 EUR, maximal 1.000 EUR selbst zu tragen.

#### 1.3

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden.

Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

#### 1.4

Nicht versichert sind Ansprüche aus Anlass von Reparaturen sowie gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Kraftfahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

## Business Haftpflicht Versicherung

Auszug aus der Leistungsübersicht	Versicherungssumme Höchstersatzleistung	Selbstbehalt	freie Berufe
<b>Deckungssummen</b>			
Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden (pauschal)	3.000.000 €		✓
Vorsorge	3.000.000 €		✓
<b>Deckungserweiterungen</b>			
Hundehalter zu Betriebszwecken			✓
Teilnahme an Ausstellungen und Messen			✓
Reklameeinrichtungen			✓
Betriebliche Veranstaltungen			✓
Subunternehmerbeauftragung			✓
Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher	1.000.000 €		✓
Abhandenkommen von fremden Schlüsseln	1.000.000 €	250 €	✓
Ansprüche aus Benachteiligungen	100.000 €	1.000 €	✓
Auslandsschäden Geschäftsreisen			✓
USA / Kanada	Nicht versichert		
Internetnutzung	1.000.000 €		✓
Namensrechtsverletzungen	100.000 €		✓
Kraftfahrzeuge (Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h)			✓
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h)			✓
Mietsachschäden			
anlässlich Dienst- oder Geschäftsreisen	3.000.000 €		✓
an Gebäuden / Räumlichkeiten	1.000.000 €		✓
Schäden durch Feuer, Explosion	3.000.000 €		✓
Obhut Schäden -2fach maximiert -	100.000 €	10%, mind. 150 €, max. 750 €	✓
Tätigkeitsschäden -2fach maximiert -			
Be- und Entladeschäden		250 €	✓
sonstige Tätigkeitsschäden	1.000.000 €	250 €	✓
sonstige Tätigkeitsschäden nach 12.3.3.1	100.000 €	250 €	✓
<b>Umwelt Risiken</b>			
Umwelthaftpflicht-Versicherung u. a.	3.000.000 €	500 €	✓
Umweltschadens-Versicherung u. a.	3.000.000 €	10 %, mind. 250 €, max. 2.500 €	✓

Bei den zuvor genannten Deckungsbesonderheiten handelt es sich nur um Stichworte. Detaillierte Deckungsumfänge sind den jeweiligen Bedingungen zu entnehmen.

## Schadenbeispiele Haftpflicht:

Shooting in Süd Afrika, in der Pause schaukelte die Stylistin in der Hängematte, der Fotograf kam vorbei und schob sie einmal richtig an! Leider riss ein Seil, die Stylistin knallte auf den Boden. Dem Hängematten Hersteller konnte kein Mangel an dem Produkt nachgewiesen werden. Verdienstaussfall und Schmerzensgeld summierten sich zu einer Schadenzahlung in Höhe von ca. Euro 9.000,00.

Shooting im Studio, der Fotograf, gefolgt vom Modell, geht in Gedanken in den Küchenraum und knallt dabei die Tür hinter sich zu! Leider bekam das Modell die Tür frontal ab. Hier zahlte der Haftpflichtversicherer neben dem Verdienstaussfall und Schmerzensgeld auch noch 3 neue Zähne und war mit Euro 16.350,00 dabei.

Feuerspucker bricht mit Tisch zusammen, Sprunggelenk gebrochen, Schmerzensgeld und Verdienstaussfall = Haftpflichtschaden Euro 14.607,00. Was war passiert? Der Fotograf sollte den Feuerspucker von unten fotografieren, dieser stellte sich also auf den von Fotograf und Assistent herbeigeschafften Holztisch, leider brach der Tische aufgrund loser Tischbeine zusammen.

Der Fotograf will sich beim Autoshooting mit einem Becher Kaffee in einen sehr teuren zu fotografierenden Wagen setzen, hierbei bleibt er mit den Beinen beim Einsteigen am Lenkrad leicht hängen und schüttet den Kaffee genau in die Mittelkonsole des Wagens, wo sich der Knauf zur Steuerung der Elektronik befindet, leider war dieser kein Kaffeetrinker und nicht begeistert. Schadenzahlung Euro 3.750,00

Beim Shooting in der Location drehte sich der Assistent mit dem Stativ unter dem Arm um, leider war die Terrassentür im Weg, Scheibe platzte. Schadenzahlung Euro 896,00

Shooting im Küchenstudio, fotografiert wurde eine teure Designer Küche, leider war die Blitzlampe zu dicht an einer Schrankwand aufgestellt, diese bekam einen sehr schönen, leider nicht ins Bild passenden Brandfleck. Schadenzahlung Euro 1.895,00

Shooting in der Werkshalle eines großen Flugzeugbauers, um den Innenraum besser auszuleuchten, wurden auf die Tragflächen Lampen gestellt, die ins Flugzeuginnere strahlten, leider etwas zu dicht an die Fenster, hier begann eines der Fenster zu schmelzen. Glück im Unglück, ein Ersatzfenster war auf Lager und konnte umgehend installiert werden, so dass keine Flugausfallzeiten entstanden, sonst wäre es teuer geworden. Auch die Airline zeigte sich kulant, letztendlich waren es lediglich um die Euro 1.800,00 Schadenzahlung, der Schaden hätte aber auch das 10 oder sogar 100 fache betragen können.

Im Fotostudio wird teures Porzellan für den Kunden fotografiert. Beim Abbau des Sets rutschen dem Fotografen 6 Teller aus der Hand und zerschellen auf dem Studio Boden.

Für das Shooting leiht sich das Team als Kulisse einen Oldtimer aus. Dieser wird von dem Verleiher ins Studio gefahren. Beim anschließenden Shoot stolpert der Fotograf über ein Kabel und fällt samt Lichtstativ und Kamera auf die Motorhaube und verbeult diese.

Fotograf bekommt zum Abfotografieren 3 teure Ölgemälde des Kunden ins Studio geliefert. Leider dreht sich der Fotograf mit einem Stativ unter dem Arm um und macht einen Riss in das Bild.

Fotograf bekommt für eine Produktion die Produkte des Kunden, in diesem Fall sehr hochwertige Küchengeräte, ins Studio geliefert. Beim hochheben des Herds auf den Aufbau rutscht der Fotoassistent ab, das Gerät fällt runter und wird durch den Aufprall auf dem Studio Boden massiv beschädigt.

Nicht versichert wäre z.B.: Ins Studio des Fotografen wird eingebrochen und der Herd wird gestohlen. Hier müsste der Fotograf evtl. aus dem Vertrag mit dem Kunden/Verleiher den Herd wohl ersetzen, da es sich aber um einen Sachschaden (Einbruchdiebstahl) handelt, besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen einer Haftpflichtdeckung.

Unser Tipp: Klären Sie mit dem Kunden / Verleiher vor dem Job wie die Sachen die Sie in „Obhut“ nehmen versichert sind.

Besteht hier Unsicherheit empfehlen wir zusätzlich die Requisiten Versicherung.

Aufnahmen in Lobby eines 5 Sterne Hotels, Fotograf und Assistent schieben eine mächtige Vase etwas zur Seite und zerschrammen dabei den Marmorfußboden.

Autofotograf und Assistent sind für Aufnahmen beim Hersteller und schieben den zu fotografierenden Wagen ein paar Meter nach vorne, dabei übersehen Sie die Blitzgeneratoren und schrammen die Seite des Wagens ab.

Fotoassistent (muss einen eigenen Vertrag haben) soll den Kameraaufbau vorbereiten, hierbei glitscht ihm das Rückteil aus der Hand und zerschellt auf dem Studioboden.

### Nicht versichert sind u.a. Schäden:

- an geliehenen, gemieteten..... Sachen (Kfz/ Technik etc. )  
(außer Deckung gem. Klausel Obhut Schäden)
- durch die Benutzung von Kraftfahrzeugen.....an diesen Kfz oder durch diese Kfz
- Vertragserfüllung  
(Ausführung der Arbeiten, Einhaltung von Fristen .....

# Versicherungsbedingungen zum Angebot

## Business Vorsorge – Haftpflicht – Versicherungsbedingungen

Versicherungssummen und Höchstersatzleistungen sowie Selbsthalte entnehmen Sie bitte dem PDF Leistungsübersicht

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung  
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Bürobetrieben und freien Berufen (BBR Büro und freie Berufe)

### Klarstellung und Erläuterung zum Versicherungsschutz „sonstige Tätigkeitsschäden“:

*Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Bürobetrieben und freien Berufen (BBR Büro und freie Berufe)*  
TEIL C Deckungserweiterungen

#### *12.3 Tätigkeitsschäden – Sonstige Tätigkeitsschäden*

*Im Rahmen des bei der Interloyd bestehenden Haftpflichtvertrages gelten sonstige Tätigkeitsschäden im bedingungsgemäßen Umfang im Rahmen von Ziffer 12.3 der Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Bürobetrieben und freien Berufen (BBR Büro und freie Berufe) mitversichert. Es wird bestätigt, dass der Versicherer auf den Einwand nach Ziffer 12.3.3.1 verzichtet, sofern technische Geräte des Auftraggebers vor Ort vorübergehend benutzt werden und sie nicht auch außerhalb des Bereiches des Auftraggebers (Studio/Geschäftsräume/Drehort des Auftraggebers) durch den Versicherungsnehmer benutzt werden.*

### Klausel Obhutschaden:

*Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 und 7.7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2012) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an zu fotografierenden und zu filmenden Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der Fotoproduktion/Filmproduktion gemietet, gepachtet, geliehen (nicht geleast) hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.*

*Nicht versichert sind Ansprüche, wenn eine permanente Überlassung vorliegt.*

*Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung sowie Abhandenkommen der Sache.*

*Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder dem Geschädigten bestehen, gehen diese Versicherungen vor.*

### Klausel Freie Mitarbeiter/Subunternehmerbeauftragung:

*Teil A Ziffer 4 der „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Bürobetrieben und freien Berufen (BBR Büro und freie Berufe)“ erhält folgenden Wortlaut:*

*Im Rahmen des Vertrages und der im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsbeschreibung ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung freier Mitarbeiter anlässlich der versicherten Foto- und Filmproduktionen mitversichert.*

*Mitversichert ist in diesem Zusammenhang auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der freien Mitarbeiter für Schäden Dritter, die sie im Auftrag für den Versicherungsnehmer verursachen. Versicherungsschutz für die genannten Personen besteht sofern der Schaden nicht über eine anderweitige Versicherung gedeckt ist (subsidiäre Deckung).*

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung privater Haftpflichtrisiken im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (BBR Privat)

Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligungen)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflicht-Versicherung (BBR Umwelthaftpflicht-Basis- und -Regress)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadensversicherung (BBR Umweltschaden)

Versicherungsausweis zum ARAG Online-Forderungsmanagement

Datenschutzeinwilligungserklärung

Versicherteninformation nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

Wichtige Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

## WICHTIGE KUNDENINFORMATION

Mitteilung zur Offenlegung der Markt- und Informationsgrundlage für die eigenen Vermittlungsleistungen und zur Klarstellung der eingeschränkten Marktkenntnis.

Angaben gem. § 60 Abs. 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Wir sind als Fachmakler für Versicherungen speziell für Fotografen und Filmer, sowie wie für Foto- und Filmproduktionen tätig und verfügen in den Versicherungssparten Haftpflicht, Technik, Produktionsversicherungen über eigene Deckungskonzepte, die sich aufgrund unserer Markterfahrung und Risikoeinschätzung von anderen handelsüblichen Standardangeboten unterscheiden.

Dennoch sind wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, auf eine eingeschränkte Markt- und Informationsgrundlage hinzuweisen, sofern unsere Empfehlung zum Abschluss einer dieser Versicherungen nicht auf einer hinreichenden Anzahl von Versicherern und Angeboten basiert.

Wir verwalten unsere Deckungskonzepte mit unterschiedlichen Versicherungsgesellschaften und dieses könnte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen eine „nicht“ hinreichende Anzahl sein.

Daher ist diese Kundeninformation notwendig.

Wir stellen hiermit klar, dass unsere Angebote und Versicherungsvorschläge für unsere o.g. Kundengruppen und der hierfür relevanten Versicherungssparten auf einer eingeschränkten Marktkenntnis basieren.

Der Versicherungsmakler stützt seinen Rat auf folgende Versicherer:

- Interlloyd Versicherungs-AG
- Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG